



N^{ro}. 79.

Donnerstag den 2. July

1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 773. (2)

Nr. 12508.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Bedingungen zur Erlangung des Doctor= Grades. — Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 7. May l. J., als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor= Grades für alle Facultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet, daß, nachdem die Ertheilung des Doctor= Grades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten seyn kann, von den Candidaten an einer Universität alles geleistet, und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctor= Grades geeignet sey. Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämtlichen Studien= Zeugnisse, welche der Candidat der Doctorwürde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Dekane zu erliegen, und sind in keinem Falle dem Candidaten zurück zu stellen, als nachdem er Alles mit Approbation geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctor= Grades erfordert wird. Wird ein Candidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doctor= Grad erkannt, so müssen ihm zwar die Studien= Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philosophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Werth und Anwendung haben, zurückgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctor= Grades ausgeschlossen sey, und daher an keiner Universität, wenn er dies mit Beibringung seiner Studien= Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zuzulassen sey. Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge eines herabgelangten ho-

hen Studien= Hofcommissions= Decretes vom 23. May l. J., Zahl 2592, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes= Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial= Secretär, als Referent.

Z. 774. (2)

ad Cub. Nr. 13388.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt= und Landrechte zugleich Criminal= Gerichte in Krain wird bekannt gegeben, daß am 14. July d. J., Vormittags um 10 Uhr bei demselben 9 Ellen, 7/4 breiten Tuches, dann die Verfertigung von 6 Paar langen Hosen, und die Vorschuhung für 6 Paar Stiefel, wie auch die Doppelung von eben so viel Paar Stiefeln für das Inquisitions= Haus im Wege der Herabsteigerung werden angeschaffet, und an den Mindestbietenden zur Lieferung überlassen werden, wozu die Ersteh Lustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse am Tage der Licitation werden eröffnet werden, und auch inzwischen bei dem unterstehenden Expedite eingesehen werden können. Laibach am 9. Juny 1829.

Z. 754. (3)

ad Cub. Nr. 11882.

V e r o r d n u n g

des k. k. inneröster. k. k. Appellations= Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Hornung und 2. May d. J., und höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 8. May d. J., Zahl 2580, in Betreff der in Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, vorgekommenen Anstände folgende Maßregeln über die amtliche Civil= und Criminal= Justiz= Praxis bei den Justizbehörden festzusetzen befunden. — 1.) Durch die Verordnung vom 13. April

1827, ist an der bisherigen Übung, vermög-
ge deren die Civil-Praxis auch bei Advocaten
gültig genommen werden kann, nichts geändert.
— 2.) Bei reinen l. f. Civilgerichten oder sol-
chen Magistraten, welche die Civil- und Cri-
minal-Jurisdiction in förmlich abgesonderten
Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine
Civil-Practicanten gestattet. Dagegen
wird als Ausnahme von der Anordnung des
Hofdecretes vom 18. August 1820, Zahl
1688, J. G. S. gestattet, bei jenen l. f. Col-
legialgerichten und organisirten Magistraten,
welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit
ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatte-
ten Criminalpraxis auch jene aus dem Civil-
justizfache zu nehmen. — Diese Practicanten
sind gegen Ablegung des Verschwiegenheits-
eides zu Ausarbeitungen für die Rätze zum Ac-
tuariate bei Untersuchungen und Tagsatzungen,
und zur Verfassung von Expeditionen zu ver-
wenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zu-
zulassen; und nach vollendeter einjähriger
Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu ge-
statten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich
ablegen. — 3.) Der Schlusssatz des zweiten
§. der Verordnung vom 13. April 1827, fin-
det auf die l. f. Land- und Pflegergerichte in
Tyrol, Salzburg und dem Innkreise, und auch
auf die Banngerichte in Steyermark keine An-
wendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen
Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-
gerichtsbarkeit vollständig ausüben. — 4.) Die
Begünstigung die Praxis aus beiden Fächern
zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet
auch bei organisirten Magistraten, welche die
Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt
verwalten — nicht aber bei jenen Statt, bei
welchen der Criminal-Senat von dem Civil-
Senate abgesondert ist. Auch kann die Cri-
minalpraxis zugleich mit jener aus dem Civil-
Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden,
oder solchen, die getrennte Senate haben, oder
an verschiedenen Orten weder in einem Jahre,
noch einhalbjährig bei einem oder dem andern
vollstreckt werden. — 5.) Die Vorschrift des
Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man,
um auch nur in einem Zweige das Richteramt
zu erlangen, auch aus dem andern geprüft
seyn müsse, ist auf Diejenigen, welche zur
Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das
Amtszeugniß des Appellationsgerichts über ih-
re Fähigkeit zum Civil- oder zum Criminal-
Richteramt bereits erhalten hatten, nicht an-
zuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt
sind. — 6.) Den Appellationsgerichten wird
die Macht eingeräumt, den Auscultanten, rei-

ner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis
aus dem andern Fache auf ihr Ansuchen, und
nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den
erforderlichen Urlaub zu erteilen. — Diese
allerhöchste Verordnung wird hiemit in Folge
des obangeführten höchsten Decretes zur allge-
meinen Kenntniß gebracht. — Klagenfurt am
20. May 1829.

M. Hieronymus Graf v. Plaz,
Präsident.

Joseph Ritter v. Heufler,

Vice-Präsident

Franz Edler v. Dirnpöck,
k. k. Appellations-Rath.

Z. 763. (3) ad Gub. Nr. 13436.
A V V I S O.

Concernente l'alienazione del fu Con-
vento de' Padri Francescani situato in Gori-
zia nella Piazza di St. Antonio, nonchè dell'
Orto annessovi. — In seguito a Decreto dell'
Eccello I. R. Governo del Littorale del di
4. Aprile 1829, Nr. 6530, si procederà il
giorno 21 Luglio a. c. alle consuete ore d'
Ufficio nel locale di questo I. R. Capit. Cir-
colare alla Vendita mediante Asta pubblica.
a.) del fu Convento de' Padri Francescani
situato in Questa Città nella Piazza di St.
Antonio u spettante al fondo di Religione
valutato a fi. 7063 kr. 59 2/6
b.) dell' orto annessovi

valutato „ 462 „ 26

Questi stabili verranno prima separata-
mente pe' prezzi fiscali qui sopraccenati, e
poscia unitamente pel complessivo prezzo fis-
cale di fi. 7526 kr. 25 2/6 esposti in vendita,
come li possiede e gode o ovrebbe diritto
di possederli e goderli il fondo di Religio-
ne e riservata l' approvazione dell' Eccelsa
I. R. Cancelleria Aulica unita verranno de-
liberati ai maggiori Offerenti. — Nessuno
verrà ammesso all' Incanto senza che de-
positi prima alla relativa commissione il
10 per Cento del prezzo fiscale in moneta
di Convenzione, o in obbligazioni dello Sta-
to intestate al latore, e ridotte in moneta
mettatica al cosso vigente ovvero senza ch'
egli depositi uno strumento di garanzia del-
lo stesso importo quale però dovrà essere
preventivamente esaminato, e conosciuto
sufficiente e legale dalla suddetta Commis-
sione. — La Cauzione depositata verrà al
fine dell' incanto restituita ad ogni Obla-
tore, eccettuato il miglior Offerente Quel-
la del maggior obblatore sarà poi per lui

perduta, quallora ricusasse di passare alla stipulazione del relativo Contratto, o non pagasse la prima rata nel termine stabilito; Eseguido egli però questi obblighi a dovere gli verrà calcolato l'importo depositato nella prima rata, che verrà da lui pagata, o gli verrà restituito l'istrumento di Cauzione. — Quegli che comparisce all' Incanto in nome d' un terzo dovrà preventivamente depositare a mani della Commissione il relativo mandate di procura. — Il maggior obblatore sarà tenuto a pagare la metà del prezzo d' acquisto entro quattro settimane dopo seguita ed intimata l' approvazione dell' atto d' Incanto, e prima che segua la consegna delle stabile; l' altra metà poi potrà pagarli in cinque eguali rate annuali, purché venga intavolata in primo luogo sopra le stabile acquistate, o sopra altra realtà sufficiente a garantire legalmente l' importo stesso, e venga su di esso corrisposto l' annuo interesse del 5 per Cento moneta di Convenzione da pagarsi in rate scadibili de semestre in semestre. — In caso di offerte delle stesso sarà la preferenza quegli che si obbligherà ad una pronta e più sollecita estenzione del prezzo d' acquisto. — E libero agli aspiranti di prendere inspezione delle ulteriori condizioni d' Incanto, dell' estimo, e del piano, presso questo I. R. Capit. Circolare, nonche di esaminare a piacimento lo' stabile esposto in vendita. — Gorizia li 23 Aprile 1829.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 785. (1) Nr. 6859.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beistellung des Bedarfes an Unschlittkerzen, Baumöl, Stroh, Rehrbesen, Seife, Sägspänen, Mehl, Weibrauch, Wachholder, u. dgl. für die öffentlichen Krankenverforgungs- und Humanitäts-Anstalten in dem hierortigen Civil-Spitale, ist mit hoher Gubernial-Verfügung vom 19. Juny l. J., Zahl 13626, eine Minuendo-Versteigerung angeordnet worden. — Zur Abhaltung derselben wird der Tag auf den 8. July d. J., Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte bestimmt; wozu Jedermann ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger der Materialien ist, oder nicht, zugelassen, wenn er nur rücksichtlich seines Vermögens und Charakters der Versteigerungs-Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit

dem Certificate seiner Bezirks-Obrigkeit ausweisen kann, ausserdem aber nur dann, wenn er vor der Versteigerung ein zu 5 o/o des Ausrufs-Preises jener Artikel, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium in Baren, zu Handen der Commission erlegt haben wird. Diejenigen welche diese Beistellungen im Einzelnen, oder auch im Ganzen zu übernehmen vermeinen, werden bei dieser Commission zu erscheinen hiemit eingeladen. Uebrigens können der dießfällige Erfordernis-Ausweis, so wie die Versteigerungs-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit auch vor der Licitation bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juny 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 626. (3) Nr. 3276.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Franz Saverl von Freudenberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, rücksichtlich der von der ehemaligen Erbbezirksherrschaft Kroisfenbach an ihn Mathias Franz Saverl, über ein französisches Zwangsbarlehen pr. 100 fl. B. Z., sub Nr. 60, am 30. October 1809 ausgestellten, aber in Verlust gerathenen Quittung, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Quittung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Mathias Franz Saverl, die obgedachte Quittung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. May 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 777. (2)

E d i c t.

Das k. k. Bergamt Idria in Krain bedarf zur Verpflegung des Werkpersonals im vierten Militär-Quartale 1829.

1600 Wiener Megen Weizen,

1900 " " Korn, und

700 " " Rukuruß,

welche in monatlichen Raten entweder in das

Magazin zu Oberlaibach, oder in den Getreidkassen zu Idria zu stellen sind.

Das Getreide muß von reiner und guter Qualität, und das Gewicht eines Meßen Weizen nicht unter 82 Pfund, und des Kornes nicht unter 74 Pfund seyn.

Die Zahlung wird für das eingelieferte Quantum in Monat-Raten nach der im Getreidkassen zu Idria, mit richtig befundenen Maß, Gewicht und Qualität geschöhenen Uebernahme mit Schluß jeden Monats entweder aus der Bergamtskasse, oder zu Laibach aus der Frohnamtsskasse erfolgen.

Die Lieferungsanträge werden der höhern Ratification unterzogen, sollte sich jedoch Jemand herbeilassen, die Lieferung für das ganze Jahr zu übernehmen, so werden auch solche Offerte mit den Preis-Erklärungen angenommen.

Diejenigen, welche daher eine Getreidelieferung bis in das Magazin zu Oberlaibach, oder auch bis Idria übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre schriftlichen Anträge mit der Preis- und Qualitätsbestimmung, dann der Erklärung, auf welche Art sie eine annehmbare Sicherstellung für die Zuhaltung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu leisten gedenken, längstens bis 15. July an dieses Bergamt einzusenden.

Vom kaiserl. königl. Bergamte Idria am 25. Juny 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 784. (1)

ad J. Nr. 428.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpettsch als Personalinstanz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Eberl, Michael Sallöcher'scher Concursmasse-Verwalter und Vertreter, de praesentato 26. April d. J., Zahl 428, in die executive Teilbietung der dem Barthlmä Stoiz gehörigen, der Pfarrsgült Zirklach, sub Urb. Nr. 11 und 13 zinsbaren, zu Berchoule, sub Haus. Zahl 9 gelegenen, 112 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftgebäuden, dann der eben diesem gehörigen, dem Gute Gerlachstein unterthänigen, am Schelodnigg gelegenen Acker und Wiesen nebst der darauf stehenden Reussche, wegen schuldigen 504 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget, und unter Einem hiezu, die Termine auf den 20. July, 20. August und 21. September l. J., und zwar am Schelodnigg, zur Veräußerung der unter dem Gute Gerlachstein stehenden Grundstücke von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu Berchoule aber von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, jedesmal mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbietung um den gerichtlich auf 1085 fl. 50 kr.

M. N. erhobenen Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten Teilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Vicitationsbedingungen auch noch vor der bey der Vicitation zu geschöbender Kundmachung derselben zu den gewöhnlichen Amtsstunden alltäglich allhier einsehen können.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpettsch am 19. Juny 1829.

B. 776. (2)

Nr. 713.

Abstiftungs-Vicitation.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Mankendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye mit löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 4. September 1828, Zahl 8762, bestätigt mit Decreten der hohen Landesstelle, ddo. 21. Jänner 1829, Zahl 1061, und der höchsten Hofkanzley, ddo. 2. April 1829, Zahl 6753, in die Abstiftung des Untertbanes, Primus Masoviz aus Podgier, von seiner zu Podgier gelegenen, dem löbl. Gute Steinhühl, sub Rect. Nr. 7, Urb. Folio 14, dienstbaren, im Abstiftungswege auf 511 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget worden, und dieses Bezirksgericht habe auf Anlangen des löbl. Gutes Steinhühl, zur Vornahme dieser Abstiftung, das ist, zum Verfaufe der benannten Halbhube drei öffentliche Teilbietungstagsagungen, auf den 31. July, 31. August und 30. September d. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco dieser Gerichtskanzley und mit dem Anbange anberaumet, daß diese Halbhube, falls sie bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Versteigerung auch unter demselben merde hintangegeben werden.

Die Realität kann besichtigt, die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welchen unter andern jeder Vicitationslustige vor Aufnahme seines Angebotes ein Badium pr. 80 fl. welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, jedem sonstigen Vicitanten aber nach Abschluß der Vicitation zurückgegeben werden wird, zu Händen der Vicitations-Commission bar zu erlegen haben wird, können in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden und bey der Vicitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustige, insbesondere aber auch die, auf dieser Halbhube versicherten Caggläubiger, als die Filialkirche St. Paul zu Kreuz, Andre Vidiz, Erben durch Martin Mraz von Balounig, Anton Vidiz von Podgier, Maria Vidiz, Erben durch den Curator ad actum, Joseph Masoviz von Podgier, Ursula Masoviz, Erbe Georg Zörner, durch seinen Cessionär Herrn Dr. Anton Zreyer, Evfanna Masoviz von Podgier, und Andre Masoviz von Sallöch, zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Vicitationen hiemit eingeladen.

Mankendorf am 26. Juny 1829.